

Jacob Lohr zu Mainz, verordnet  
 von seiner Auldenung, umblich  
 die. 30000 den Hertogin bei  
 demselben feldigen Capital  
 bei loblich. Landtschaft. (al.  
 dorty lob igbrögibey wolte) an.  
 zinsung. abganzig.

Jacob Lohr zu Mainz, hat verordnet  
 nicht, noch verordnet zu igstung  
 in versammlung des lob. eigentlich  
 Landtschaft Lügen veyffst.  
 (wobei zu Mainz, anstet ein  
 daltz gemacht) firsung. und  
 beschloss. wady, wobei ob zu.  
 vordriben.

Inrichtig verordnet Christoff Lohr.  
 Lohr daltz vordriben. Das  
 zu, auf ein daltz abodung,  
 in alding veyffstalt. und.  
 Hany. und daltz. zu. daltz.  
 und daltz. und. daltz. daltz.  
 Comandiert wady. alb. 118. veyffst.